

Zertifizierung als Fachplaner/Errichter für Brandmeldeanlagen

DIN 14675, DIN EN 45011, DIN ISO 9000, VdS 2843, VdS 2129:2002-01, VdS 2095, DIN VDE 0833-2, TPrüfVO

FRAGESTELLUNG

Wir sind ein Fachplanungsbüro für den Bereich Elektrotechnik, welches auch Brandmeldeanlagen (BMA) plant. Hersteller, Errichter, der VdS usw. informierten uns in jüngster Zeit darüber, dass ab Ende 2003 nur noch VdS-anerkannte Fachplaner und -betriebe sowohl die Planung als auch die Errichtung von Brandmeldeanlagen ausführen dürfen.

Andererseits weisen uns diverse Errichter und der Bundesverband der Hersteller- und Errichterfirmen von Sicherheitssystemen e. V. (BHE) darauf hin, dass der VdS kein gesetzlich verbindliches Richtlinienmonopol hat. Deshalb könnten VdS-anerkannte Errichter nicht darauf bestehen, exklusiv Brandmeldeanlagen errichten zu dürfen. Dies ist nach unserer Erfahrung auch gängige Praxis. Diese Argumentation könnte man aber auch auf Planer anwenden. Aufgrund dieser widersprüchlichen Aussagen haben wir folgende Fragen:

Gelten künftig bestimmte Qualifikationsanforderungen für die Planung/Errichtung von BMA allgemein oder nur für vom VdS abgenommene BM-Anlagen?

Wer kann die Anlagenabnahme durch den VdS fordern/vorschreiben?

Welche Stellung haben VdS-Vorgaben in der Hierarchie der Gesetzgebung oder hinsichtlich des Standes der Technik?

Welche Stellung hat die DIN 14675?

Welche Termine gelten für welche Planungs- und Ausführungszeiten?

Gibt es Übergangsfristen für Planung und Ausführung nach Alt/Neu?

Wer kann welche Nachweise/Qualifikationen für Planer/Errichter verlangen, und wer kann welche Nachweise/Qualifikationen ausstellen und zertifizieren?

Welche Kosten sind für die Qualifizierungsmaßnahmen zu erwarten?

J. H., Bayern

ANTWORT

Akkreditierte Zertifizierungsstelle bestätigt Kompetenz

Für Brandmeldeanlagen(BMA) nach DIN 14675 – hierzu zählen alle Anlagen, die in irgendeiner Weise eine beauftragte, Alarm auslösende Stelle alarmieren (in der Regel sind dies die Feuerwehren) – gilt Folgendes:

Die Kompetenz der an der Planung, Installation, Inbetriebnahme, Abnahme und Instandhaltung von BMA beteiligten Fachfirmen muss nach DIN 14675 A3 seit 1.11.2002 von einer nach DIN EN 45011 akkreditierten Zertifizierungsstelle bestätigt worden sein. Weiterhin müssen die Fachfirmen ein Qualitätsmanagementsystem – z. B. nach DIN ISO 9000 – nachweisen.

Seit In-Kraft-Treten der DIN 14675/A3 am 1.11.2002 läuft eine



Richtlinie des VdS für Errichter von Brandmeldeanlagen

Übergangsfrist von einem Jahr. Damit gelten diese Forderungen für alle oben genannten BMA, die nach dem 1.11.2003 ausgeführt werden.

Der VdS-Schadenverhütung hat seit dem 6.12.2001 von der Deutschen Akkreditierungsstelle Technik (DATech) die Bestätigung, die Zertifizierung der Fachkompetenz durchzuführen.

Den Ablauf des Zertifizierungsverfahrens können Sie den Richtlinien VdS 2843 – Fachfirmen für Brandmeldeanla-

gen [BMA] gemäß DIN 14675) – entnehmen. Dieses Dokument können Sie kostenlos vom Internet unter http://www.vds.de/daten/richtlinien/aner_ver.htm herunterladen.

Zertifizierung gefordert im Rahmen versicherungstechnischer Bewertungen

Die Fachkundezertifizierung nach DIN 14675 beinhaltet nicht die VdS-Errichteranererkennung. Errichterfirmen für BMA, die bereits nach den Richtlinien VdS 2129:2002-01 anerkannt sind, er-

füllen jedoch automatisch auch die Anforderungen der DIN 14675.

Anlagen nach VdS 2095 werden üblicherweise bei Bewertungen im versicherungstechnischen Verfahren verlangt. Diese Richtlinien wurden in der Vergangenheit fast vollständig in die Normen der Brandmeldetechnik übernommen und zählen so – mit Ausnahme der rein VdS-spezifischen Anforderungen – zu den anerkannten Regeln der Technik.

Auf Wunsch oder im Stichprobenverfahren zur Aufrechterhaltung der VdS-Errichteranererkennung erfolgt eine Überprüfung der Anlage vor Ort durch die

Technische Prüfstelle der VdS-Schadenverhütung.

Für BMA nach DIN VDE 0833-2 und DIN 14675 können Abnahmen auf Grund des Baugenehmigungsbescheids vom Betreiber/Bauherrn gefordert werden. Sie dürfen nur von staatlich anerkannten Sachverständigen für BMA ausgeführt werden. Die Technische Prüfstelle der VdS-Schadenverhütung führt diese Abnahmen im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens – z. B. in NRW nach TPrüfVO – durch.

H. Berger